

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	39 (1923)
<b>Heft:</b>	34
<b>Rubrik:</b>	Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ausstellungswesen.

**Gewerbeausstellung 1924 in Wädenswil.** Ein Komitee, an dessen Spitze Architekt H. Streuli steht, beabsichtigt im nächsten Frühjahr eine Gewerbeausstellung zu veranstalten. Entgegen den landläufigen Ausstellungen von Waren und Materialien, die größtenteils Fabrikprodukt sind und von den Ausstellern nur in Vertretung, im Zwischenhandel gehalten und verkauft werden, soll diese Ausstellung nur solche Erzeugnisse enthalten, die in hoher Qualität am Ort selbst von Berufssleuten erstellt werden, oder wo dies nicht möglich ist, mindestens deren Entwurf von einheimischen Künstlern oder Kunstgewerblern stammt. Eine aus auswärtigen Fachmännern bestehende Jury wird über die Zulassung von Ausstellungsgegenständen entscheiden.

**Gewerbliche Ausstellungen.** Beim Schweizerischen Gewerbeverband sind bis jetzt folgende Ausstellungen für das Jahr 1924 angemeldet: 1. Die kantonal-bernische Gewerbeausstellung in Burgdorf. 2. Die kantonal-luzernische Gewerbeausstellung in Luzern. 3. Eine Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsausstellung in Sülgen. 4. Eine Gewerbeausstellung in Stein a. Rh.

**Internationale Kunstgewerbeausstellung 1925 in Paris.** Aus Kreisen des Schweizerischen Werkbundes wird folgendes berichtet: Die meisten Schweizer sind sich wohl der Bedeutung und Tragweite, die die Internationale Kunstausstellung 1925 in Paris auch für die Schweiz haben wird oder doch haben kann, kaum bewußt. Es ist deshalb notwendig, sich jetzt schon mit dieser Ausstellung zu befassen, denn auch alle andern sich beteiligenden Länder treffen bereits ihre Vorbereitungen. Es handelt sich, kurz gesagt, darum, daß die Schweiz an dieser Ausstellung zeigen soll, was sie heute im Kunstgewerbe leistet. Unter „Kunstgewerbe“ sind aber nicht, wie dies heute noch zu oft geschieht, einzelne kostspielige Luxusgegenstände zu verstehen, sondern sämliche Dinge, die wir in unsren Wohnungen brauchen: Möbel, Stoffe, Geschirr, Metallwaren usw. Der Tiefstand, auf den die Wohnkultur in Europa in den letzten Jahren gesunken war, scheint heute überwunden; aber wir stehen erst am Anfang einer gesunden Erneuerung. Es ist im Interesse des ganzen Landes, daß wir die Erzeugnisse des Kunstgewerbes mehr und mehr veredeln, denselben aber auch Absatz verschaffen. Diese Ziele verfolgt in der deutschen Schweiz der Schweizerische Werkbund (S. W. B.), im Welschland der Verband „L’Oeuvre“. Diese zwei Verbände werden alles ausspielen, daß die Schweiz an der Pariser Ausstellung gut vertreten sei und das künstlerische Niveau der schweizerischen Abteilung ein möglichst hohes werde, damit wir mit Ehren bestehen. Die wirtschaftlichen Erfolge werden nicht ausbleiben, wenn wir uns an diesen bedeutenden Ausstellung durch Vielfältigkeit und gediegene Qualität auszeichnen. Die Beteiligung an der Ausstellung wird selbstverständlich sehr große Mittel erfordern, und es ist völlig ausgeschlossen, daß „Oeuvre“ und Werkbund ohne eine große Subvention des Bundes sich an die Arbeit machen könnten.

## Holz-Marktberichte.

**Holzpreise.** Laut „Schweizer. landwirtschaftliche Marktzeitung“ löste die Forstverwaltung Wiedlisbach (Bern) anlässlich einer Kollektiv-Submission für Tannen- und Fichten folgende Preise pro m<sup>3</sup> mit Rinde im Walde angenommen (Fuhrlohn Fr. 6.— bis 9.—): 0,8—1,1 m<sup>3</sup> Mittelstamm 41—44 Fr., 2 m<sup>3</sup> Mittelstamm 53 Fr., 2,2—4,5 m<sup>3</sup> 53—65 Fr.; Buchenstämme galten 55 bis

60 Fr., Weihmutstüpfen zweiter Qualität 70—72 Fr. und Ahornstämme 80 Fr. plus 15 Fr. Fuhrlohn pro m<sup>3</sup> mit Rinde gemessen. Die Nachfrage nach allen Sortimenten war gut.

Aus dem Emmental wurden Preise gemeldet pro m<sup>3</sup> mit Rinde im Walde angenommen (Fuhrlohn 5—6 Fr. per m<sup>3</sup>): Sagholz-Trämel 50—65 Fr., Bauboh bis 0,5 m<sup>3</sup> Mittelstamm 30—34 Fr., 0,5—1 m<sup>3</sup> Mittelstamm 40 Fr., 1,1—2 m<sup>3</sup> Mittelstamm 48—55 Fr., über 2 m<sup>3</sup> Mittelstamm 54—60 Fr.

In Arberg galten Fichten, mit Rinde im Walde gemessen (Fuhrlohn 6 Fr. pro m<sup>3</sup>) je nach Dicke 38—65 Franken pro m<sup>3</sup>. Stangen gelten franko Fabrik 42—45 Franken pro m<sup>3</sup>. Schwellen brauchen die S. B. B. wieder 75,000 Stück; der Preis dürfte sich pro m<sup>3</sup> auf 50—55 Franken stellen. Die Brennholzpreise stehen immer noch hoch, trotzdem an Nadelholz das Dreifache und an Laubholz sogar das Fünffache wie vor dem Krieg eingeführt wird. Für Papierholz (Produktion 70,000—80,000 Ster) wurde als Richtpreis festgesetzt: 24 Fr. pro Ster für unentrichtetes und 28 Franken für entrindetes Holz franko Fabrikstation.

## Verschiedenes.

† Tapezierermeister Anton Nägeli-Baumann in Zürich starb am 12. November nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 54 Jahren.

† Schmiedmeister Fridolin Schöpfer in Hasle (Luzern) starb am 13. November im Alter von 67 Jahren.

† Hafnermeister Hans Ochsner-Weizhaupt in Neunkirch (Schaffhausen) starb am 13. November im Alter von 36 Jahren.

† Schmiedmeister Josef Lütolf-Hodel in Zell (Luz.) starb am 14. November plötzlich infolge Schlaganfalls im Alter von 56 Jahren.

† Eichmeister Walter Hasenfratz-Ladtmann in Frauenfeld starb am 15. November im Alter von 68 Jahren.

† Bauunternehmer Eduard Domenico Bonaria in St. Gallen starb am 16. November nach kurzer, schwerer Krankheit (Hirnentzündung) im Alter von 36 Jahren.

† Schlossermeister Lebrecht Straub-Müller in Zürich starb am 18. November an den Folgen eines Unfalls im Alter von 86 Jahren.

† Malermeister Eugène Hégelé-Charpiat in Basel ist am 18. November gestorben.

**Kunststipendien.** (Mitteilung des Eidg. Departements des Innern in Bern.) Laut Bundesbeschluß vom 18. Juni 1898 und Art. 52 der zudienenden Verordnung vom 3. August 1915 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an Schweizerkünstler (Maler, Graphiker, Bildhauer und Architekten) verwendet werden.

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien bereits ausgebildeter, talentierter und nicht sehr bemittelter Künstler, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen. Es können somit der Unterstützung nur Künstler teilhaftig werden, die sich durch die zum jährlichen Wettbewerb einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Entwicklung und Begabung ausweisen, daß bei einer Erweiterung ihrer Studien ein ersprießlicher Erfolg für sie zu erwarten ist.

Schweizerkünstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1924 zu bewerben wünschen, haben sich bis

spätestens am 31. Dezember 1923 beim eidgenössischen Departement des Innern anzumelden.

Ihr Gesuch ist auf besonderem Formular einzureichen und muß von einem Heimatschein oder andern amtlichen Ausweisen begleitet sein, denen die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist. Außerdem hat der Bewerber 2—3 seiner Arbeiten aus der jüngsten Zeit einzusenden, von denen zur Beurteilung seiner Fähigkeiten wenigstens eine vollständig ausgeführt sein muß. Diese Arbeiten sollen nicht vor dem 3., spätestens aber am 17. Januar 1924 im Kunstmuseum in Bern eintreffen und dürfen weder Unterschrift noch andere Zeichen tragen, die den Autor des Werkes erkennbar machen.

Das Anmeldeformular und die näheren Vorschriften der Wollziehungsverordnung über die Verleihung von Kunststipendien können bis zum 20. Dezember nächsthin von der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Anmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt; ebenso werden Probearbeiten refusiert, die nach dem 17. Januar 1924 eintreffen, es sei denn, daß außerhalb der Machtshären der Bewerber liegende, wichtige Gründe, wie durch Arztzeugnis bestätigte Krankheit oder ähnlich erwiesene Transportverzögerungen; an ihrem verspäteten Eintreffen schuld wären.

Auf Grund des Bundesbeschlusses über die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst vom 18. Dezember 1917 können nunmehr Stipendien oder Aufmunterungspreise auch an schweizerische Künstler verliehen werden, die sich auf dem Spezialgebiete der angewandten Kunst betätigen. Vorstehende Vorschriften gelten in gleicher Weise auch für diese, mit der einzigen Ausnahme, daß Bewerber um ein Stipendium für angewandte Kunst bis zu sechs kleinere künftigwerbliche Arbeiten zum Wettbewerb einsenden können.

**Künstlerwettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für Wandmalereien im Durchgang zwischen Fraumünster und Stadthaus in Zürich.** Paul Bodmer und Otto Baumüller wurden an erste Stelle gestellt. Seither sind dann diese beiden Künstler beauftragt worden, einen Karton in Naturgröße auszuführen, damit man sich von der Wirkung an Ort und Stelle genaue Rechenschaft geben könne. Dies ist geschehen. Auf Grund dieser Kartons kam dann auf Antrag des Vorstandes des Bauwesens I (Dr. Klöti), nach Anhörung einer Expertenkommision und auf Grund ihrer einstimmigen Meinungsäußerung, der städtische Besluß zustande, es sei Paul Bodmer mit der Fresko-Ausführung des Entwurfs zu beauftragen und ihm zugleich auch der Schmuck der übrigen drei Felder des Durchgangs auf der Seite gegen die Fraumünsterstrasse zu übertragen, damit so für diesen Bauteil die durchaus erwünschte künstlerische Einheit erreicht werde. Die Vorwürfe für diese vier Felder sind, wie dies schon bei dem nach der stilistischen Haltung wie nach der farbigen Feinheit hin vortrefflichen Karton Paul Bodmers der Fall ist, der legendären Geschichte der Stadt Zürich zu entnehmen.

## Literatur.

Der Dienstvertrag von Dr. H. Abt, Ziv.-Ger.-Präs. in Basel. Preis Fr. 2.—. Verlag von Helbing & Lichtenhahn in Basel.

Eine Schrift, die für jeden Arbeitgeber und Arbeitnehmer von großem Werte ist. Sie enthält in klarer, allgemein verständlicher Fassung, von zahlreichen Beispielen aus dem praktischen Leben begleitet, das Wesentliche und Bedeutsame aus dem Dienstvertragsrecht. Vorausgeschickt ist eine Zusammenstellung der wichtigsten

Bestimmungen über das Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten, als der äußeren Form, in der sich die Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen abspielen. Es folgt dann das Kapitel über die Eingehung des Dienstverhältnisses und den Inhalt des Dienstvertrages, worin die Pflichten und Rechte des Dienstnehmers und des Dienstgebers aufgeführt und erläutert sind. Im Kapitel „Beendigung des Dienstvertrages“ sind sowohl die normale Beendigung, als auch die abnormale (Zahlungsunfähigkeit des Dienstherrn, Tod des Dienstpflichtigen, wichtige Gründe etc.) besprochen. Ein besonderer Abschnitt ist dem Lehrvertrag gewidmet, ein anderer dem revidierten Fabrikgesetz usw. Das Büchlein darf als zuverlässiger Berater bei allen einschlägigen Fragen empfohlen werden.

## Aus der Praxis. — Für die Praxis.

### Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

730. Wer hat gut erhaltenen Zylinder, mit oder ohne Kolben, von 8—12 cm Durchmesser, sowie 1 Motorschalter abzugeben? Offerten an Franz Tschümperlin, Steinen-Schwyz.

731. Wer hätte gebraucht, gut erhaltenen Schraubenflaschenzug mit selbsttätiger Frictionsbremse für 800 kg Tragkraft und mindestens 3 m nutzbarer Hub, sowie ein gut erhaltenes kreisrundes Zementrohren-Modell, 1 m Baulänge, zum Gießen von Röhren mit 60 mm Wandstärke, abzugeben? Offerten an G. Stamm, Maurermeister, Hallau.

732. Wer liefert 5 mm Beton-Rundseilen? Offerten unter Chiffre 732 an die Exped.

733. Wer hätte gebrauchte Exzenterpresse, 20—30 t Druck, abzugeben? Offerten an Postfach 12128 Aarburg.

734. Wer hätte gebrauchte Azetylen-Schweißanlage mit ca. 100 kg Füllung abzugeben? Preisofferten unter Chiffre 734 an die Exped.

735. Wer liefert ältere oder neue Blockhalter für kleinen Einschlagang? Offerten an H. Leuenberger, Sägerei, Däniken bei Olten.

736. Wer ändert an Kehlmaschine Oberantrieb in Unterantrieb? Offerten unter Chiffre 736 an die Exped.

737. Wer liefert Tannenlatten 2000×50×25 mm? Offerten mit Preis an Tütsch & Zimmermann, Klingnau (Aargau).

**VEREINIGTE  
DRAHTWERKE  
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PROFILIERT GEZOGLICHE BLÄTTER, VIERKANT, RECHTHAND & ANDERE PROFILE  
SPEZIALGEZOGLICHE BLÄTTER FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & TACONIEN-HERSTELL.

BLANK & STAHLWELLEN, KOMPAKTFERDEN UND ANDERE BLANK-

BLANKGEZOGLICHE BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 3000 KG. BREITE

VERPACKUNGS-BANDEISEN

www.vdw.ch